

Satzung der Gemeinde Kirchartd über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd am 22. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kirchartd betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Angeboten der Frühbetreuung und der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

2. Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 oder 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

3. Altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

4. Altersgemischte Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 oder 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

5. Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre.

6. Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 oder 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre.

7. Frühbetreuung

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit ab 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr an bis zu 5 Tagen in der Woche für Grundschul Kinder.

8. Verlässliche Grundschule

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit ~~ab Unterrichtsende~~ zwischen 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an bis zu 5 Tagen in der Woche für Grundschul Kinder.

9. Flexible Nachmittagsbetreuung

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit ab 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr an bis zu 5 Tagen in der Woche für Grundschul Kinder. Kann nur im Zusammenhang mit der verlässlichen Grundschule in Anspruch genommen werden.

- (2) Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 - Die Angaben zum Kind und den Sorgeberechtigten
 - Beginn der Betreuung und Festlegung der Betreuungsform bzw. Betreuungszeit
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule oder in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Betreuungsjahres in die Schule oder in die weiterführende Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

- (5) Bei der Aufnahme von Kindern in die Betreuungsformen gemäß § 2, Abs. 1, Zif. 4-8, muss dem Einrichtungsträger bzw. dem örtlichen Jugendhilfeträger (Landratsamt Heilbronn, Jugendamt) die Anmeldung mindestens 6 Monate vor der tatsächlichen Inanspruchnahme zugegangen sein.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 v.H.
- (4) Beim Wechsel des Betreuungsangebots von der Betreuung unter 3-Jähriger auf Betreuung über 3-Jähriger (§2 Abs. 1 Nr. 1-6) bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats, ist für diesen Monat der halbe Gebührensatz des bisher in Anspruch genommenen Betreuungsangebots und der halbe Gebührensatz des neu in Anspruch genommenen Betreuungsangebotes festzusetzen.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe für die Betreuungseinrichtungen

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Verlängerte Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Zif. 1)

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 186,00	EUR 200,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 144,00	EUR 155,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 95,00	EUR 102,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 31,00	EUR 33,00

2. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Zif. 2)

für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 254,00	EUR 273,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 194,00	EUR 209,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 128,00	EUR 138,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 43,00	EUR 46,00

für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 385,00	EUR 414,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 293,00	EUR 315,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 195,00	EUR 210,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 65,00	EUR 70,00

5. Altersgemischter Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 3)

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 375,00	EUR 403,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 285,00	EUR 306,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 188,00	EUR 202,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 60,00	EUR 65,00

6. Altersgemischte Ganztagesbetreuung, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 4)

für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 454,00	EUR 488,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 348,00	EUR 374,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 230,00	EUR 247,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 76,00	EUR 82,00

für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 636,00	EUR 684,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 462,00	EUR 497,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 307,00	EUR 330,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 101,00	EUR 109,00

7. Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5)

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 439,00	EUR 467,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 326,00	EUR 347,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 220,00	EUR 235,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 87,00	EUR 93,00

8. Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

für den Besuch einer Krippengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 542,00	EUR 583,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 409,00	EUR 440,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 276,00	EUR 297,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 110,00	EUR 118,00

für den Besuch einer Krippengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 658,00	EUR 707,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 489,00	EUR 526,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 331,00	EUR 356,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 132,00	EUR 142,00

9. Frühbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7)

für den Besuch der verlässlichen Grundschule ab 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für das erste Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 59,00	EUR 63,00
b) für das erste Kind an 4 Betreuungstagen/Woche	EUR 50,00	EUR 53,00
c) für das erste Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 39,00	EUR 42,00
d) für das erste Kind an 2 Betreuungstage/Woche	EUR 27,00	EUR 29,00
e) für das erste Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 14,00	EUR 15,00
f) für jedes weitere Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 40,00	EUR 43,00
g) für jedes weitere Kind an 4 Betreuungstage/Woche	EUR 34,00	EUR 36,00
h) für jedes weitere Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 26,00	EUR 28,00
i) für jedes weitere Kind an 2 Betreuungstagen/Woche	EUR 18,00	EUR 20,00
j) für jedes weitere Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 10,00	EUR 10,00

10. Verlässliche Grundschule (§ 2 Abs. 1 Ziff. 8)

für den Besuch der verlässlichen Grundschule zwischen 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für das erste Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 47,00	EUR 50,00
b) für das erste Kind an 4 Betreuungstagen/Woche	EUR 40,00	EUR 42,00
c) für das erste Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 32,00	EUR 33,00
d) für das erste Kind an 2 Betreuungstage/Woche	EUR 22,00	EUR 23,00
e) für das erste Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 12,00	EUR 12,00
f) für jedes weitere Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 31,00	EUR 33,00
g) für jedes weitere Kind an 4 Betreuungstage/Woche	EUR 27,00	EUR 28,00
h) für jedes weitere Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 21,00	EUR 22,00
i) für jedes weitere Kind an 2 Betreuungstagen/Woche	EUR 15,00	EUR 16,00
j) für jedes weitere Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 8,00	EUR 8,00

11. Flexible Nachmittagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 9)

für den Besuch der flexiblen Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr inklusive der Betreuung in der verlässlichen Grundschule

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für das erste Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 118,00	EUR 127,00
b) für das erste Kind an 4 Betreuungstagen/Woche	EUR 99,00	EUR 107,00
c) für das erste Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 78,00	EUR 84,00
d) für das erste Kind an 2 Betreuungstage/Woche	EUR 54,00	EUR 58,00
e) für das erste Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 28,00	EUR 30,00
f) für jedes weitere Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 78,00	EUR 84,00
g) für jedes weitere Kind an 4 Betreuungstage/Woche	EUR 66,00	EUR 71,00
h) für jedes weitere Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 51,00	EUR 55,00
i) für jedes weitere Kind an 2 Betreuungstagen/Woche	EUR 36,00	EUR 39,00
j) für jedes weitere Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 19,00	EUR 20,00

für den Besuch der flexiblen Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr inklusive der Betreuung in der verlässlichen Grundschule

	<u>ab 01.09.2024</u>	<u>ab 01.09.2025</u>
a) für das erste Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 155,00	EUR 166,00
b) für das erste Kind an 4 Betreuungstagen/Woche	EUR 130,00	EUR 139,00
c) für das erste Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 102,00	EUR 110,00
d) für das erste Kind an 2 Betreuungstage/Woche	EUR 71,00	EUR 76,00
e) für das erste Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 37,00	EUR 40,00
f) für jedes weitere Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 103,00	EUR 111,00
g) für jedes weitere Kind an 4 Betreuungstage/Woche	EUR 87,00	EUR 93,00
h) für jedes weitere Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 68,00	EUR 73,00
i) für jedes weitere Kind an 2 Betreuungstagen/Woche	EUR 47,00	EUR 51,00
j) für jedes weitere Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 25,00	EUR 27,00

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Bei betriebsbedingtem ersatzlosem Wegfall des Betreuungsangebots an mindestens zehn vollen Tagen innerhalb eines Betreuungsjahres, werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der

zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr verringert sich bei einem Wegfall des Betreuungsangebots an:

- mindestens 10 Tagen / Jahr: um die Hälfte des Monatsbeitrags,
- mindestens 15 Tagen / Jahr: um drei Viertel des Monatsbeitrags,
- mindestens 20 Tagen / Jahr: um einen Monatsbeitrag,
- mindestens 25 Tagen / Jahr: um einviertel Monatsbeiträge
- mindestens 30 Tagen / Jahr: um eineinhalb Monatsbeiträge
- mindestens 35 Tagen / Jahr: um drei Viertel Monatsbeiträge und
- mindestens 40 Tagen / Jahr: um zwei Monatsbeiträge.

(2) Bei vorübergehender betriebsbedingter Reduzierung des Betreuungsangebots an mindestens zehn Tagen innerhalb eines Betreuungsjahres, werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr verringert sich bei einer Reduzierung des Betreuungsangebots an:

- mindestens 10 Tagen / Jahr: um 50 % von der Hälfte des Monatsbeitrags,
- mindestens 15 Tagen / Jahr: um 50 % von drei Viertel des Monatsbeitrags,
- mindestens 20 Tagen / Jahr: um 50 % des Monatsbeitrags.

Die Gebühr für die Mindestbetreuungszeit (Grundangebot bis 30 Wochenbetreuungsstunden gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Betreuungsgebührensatzung in jeweils gültiger Fassung) ist in jedem Fall zu entrichten.

(3) Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn für die Dauer des Wegfalls ein Ersatzangebot in Anspruch genommen wird. Bei Inanspruchnahme des Ersatzangebots gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Erstattung erfolgt auch nicht während der üblichen Schließzeiten und im Rahmen der Eingewöhnung.

(4) Bei der Bemessung werden betriebsbedingte Reduzierungen und Wegfall aufgrund von Schulungen, Ausflügen mit den Kindern, Betriebsveranstaltungen (Personalversammlung, Betriebsausflug u.ä.), beweglichen Ferientagen, Ferien, Putztage, pädagogische Tage oder sonstige regelmäßige Veranstaltungen nicht berücksichtigt.

(5) Der Antrag ist bis spätestens drei Monate nach Ende des Betreuungsjahres beim Kindergartenträger zu stellen. Beim Wechsel des Betreuungsangebotes von der Betreuung unter 3-Jähriger auf Betreuung über 3-Jähriger, ist der Antrag bis spätestens einen Monat nach dem Wechsel zu stellen.

Im Antrag sind anzugeben:

- Die Angaben zum Kind und den Sorgeberechtigten.
- Die geltend gemachten Zeiten des Wegfalls oder der Reduzierung.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19. Juni 2023 inkl. aller Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchardt, den 22. April 2024

Gezeichnet

Gerd Kreiter
Bürgermeister